

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 02. März 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 i FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (*mit Zeitplan*) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 i FAO (neu) erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum

bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbstständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 p) i. V. m. § 14 i FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2 FAO nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmige Verfahren sein. Mindestens 20 Fälle müssen die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmigen Verfahren müssen fünf Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und fünf Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens zehn Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Teil I: Gerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Hauptverhandlungstage	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie)</i>
1	AZ: 25/08 8 O 312/08 LG Berlin	Rechtsförmlicher Verfahren/wesentlicher gesellschaftlicher Bezug	Vertretung des Gesellschafters einer GmbH bei der Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses wg. fehlerhafter Abberufung eines Geschäftsführers. Nichtbeachtung der gesellschaftsvertraglichen Einberufungsfristen sowie eines Stimmverbots aufgrund Interessenkollision. Gerichtliches Verfahren wurde durch Vergleich beendet, Abwicklung ist noch nicht beendet.	04/2008		Verfahren läuft noch
2						
3						

Teil II:

Verfahren, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</i>
1	AZ: 26/08	Gestaltung von Gesellschaftsverträgen	Beratung von Gesellschaftsgründern im Hinblick auf verschiedene Gesellschaftsformen: GbR, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Ltd., Gründungsverfahren, Haftung, steuerliche Aspekte. Gestaltung des GmbH-Gesellschaftsvertrages (Besonderheiten: Vinkulierung der Geschäftsanteile, Wettbewerbsverbot, Einziehungsregelung)	02/2008 bis 06/2008	beendet
2	AZ: 27/08	Umwandlungen von Gesellschaften	Ausgliederung von Vermögen der Mandantin auf GmbH & Co. KG, insbesondere steuerliche Aspekte, Abgrenzung Ausgliederung	04/2008	Verfahren läuft noch

			rung zur Aufnahme/Neugründung, Ausgliederung- und Bilanzstichtag, Auswirkung auf die Arbeitnehmer. Erstellung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, Abstimmung der gewählten Konstruktion mit dem zuständigen Registergericht.		
3					
4					

Sonstige Verfahren aus mind. 3 verschiedenen Bereichen des § 14 i Nrn. 1 und 2 FAO

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
1	AZ: 28/08	Materielles Handelsrecht, insbesondere Recht der Handelsgeschäfte (§ 14i Nr. 1 FAO)	Vertretung der Mandantin bei Lieferung einer fehlerhaften Büroausstattung. Gewährleistungsansprüche, Abgrenzung Kaufmannseigenschaft der Mandantin, Verletzung von Sorgfaltspflichten. Schriftverkehr mit Gegenseite, außergerichtlicher Vergleich.	04/2008 bis 09/2008	beendet
2					
3					

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Unterschrift

Hinweis:

Die jeweiligen Verfahren sollten entsprechend der Aufteilung in § 5 lit. p) FAO bzw. § 14 lit. i) Nrn. 1 bis 4 FAO laufend nummeriert und nach Sachgebieten gegliedert sein.

Die (anonymisierte) Fallliste soll eine möglichst detaillierte Beschreibung des Falls und des ihn prägenden zentralen Rechtsproblems sowie eine konkrete Darstellung von Art und Umfang der Tätigkeit des Antragstellers enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FAO).

Um Rückschlüsse auf die besonderen fachlichen Kenntnisse des Antragstellers ziehen zu können, sollte aus den Angaben insbesondere hervorgehen, worin die Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit des Antragstellers bestanden und wie sich der aufgeführte Fall von „Standardfällen“ der Beratung unter Verwendung von gängigen Mustern unterscheidet.

Im Interesse an einer zügigen Votierung der jeweiligen Anträge auf der Grundlage der eingereichten Fallliste gibt der zuständige Fachanwaltsausschuss – auch zur Vermeidung eines unnötigen Schriftwechsels mit dem jeweiligen Antragsteller - folgende **Bearbeitungshinweise**:

1. Um für jeden Fall feststellen zu können, dass die 3-Jahres-Frist gemäß § 5 Satz 1 FAO gewahrt ist, ist jeweils der Bearbeitungszeitraum klar einzugrenzen. Bei Fällen, die auch außerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums bearbeitet wurden, ist zusätzlich darzulegen, dass und weshalb sich der Bearbeitungsschwerpunkt innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums befand.
2. Der Mandant ist anonymisiert zu beschreiben.
3. Bei rechtsförmlichen Verfahren vor anderen Gerichten/Institutionen als den Zivilgerichten ist der besondere Bezug zum materiellen Handels- oder Gesellschaftsrecht konkret und gesondert darzulegen.
4. Rechtsförmliche Verfahren, die lediglich durch die Rechtsform vermittelte Handelsgeschäfte zum Gegenstand haben (vgl. §§ 343 ff. HGB), sind nicht per se rechtsförmliche Verfahren mit einem wesentlichen Bezug zum Handelsrecht.
5. Die bloße Handelsregisteranmeldung ist kein rechtsförmliches Verfahren. Auch sind insbesondere die Bearbeitung handelsregisterrechtlicher Zwischenverfügungen sowie die Einlegung von Beschwerden im handelsregisterrechtlichen Verfahren nicht per se rechtsförmliche Verfahren.

Handelsregisteranmeldungen haben nicht per se einen (wesentlichen) Bezug zum Handelsrecht.

6. Bei der Aufnahme eines beispielsweise durch zwei Instanzen geführten Rechtsstreits bzw. eines aus einem vorgeschalteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren und dem Hauptsacheverfahren bestehenden Rechtsstreits in die Fallliste ist grundsätzlich von lediglich einem Fall im Sinne von § 5 lit. p) FAO auszugehen, es sei denn, die in den Instanzen bzw. Verfahrensabschnitten behandelten Rechtsfragen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht weisen jeweils einen wesentlichen anderen Bearbeitungsschwerpunkt auf.
7. Tätigkeiten als Schiedsrichter sind keine anwaltlichen Tätigkeiten.
8. Fälle mit ausschließlicher Beratung in ausländischem Handels- und/oder Gesellschaftsrecht können nicht als Fall im Sinne von § 5 lit. p) FAO anerkannt werden.
9. Fälle aus dem Vereins- und Stiftungsrecht fallen nicht unter § 14 lit. i) Nrn. 1 bis 4 FAO

Der Fachanwaltsausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Vorsitzende

Dr. Wolf-Georg von Rechenberg